- Lesefassung -

aufgrund der

1. Änderungssatzung vom 15.12.2016
2. Änderungssatzung vom 25.11.2021

zur

Satzung der Stadt Georgsmarienhütte über die Entschädigung der Ratsfrauen, Ratsherren und ehrenamtlich Tätigen vom 15.12.2011

Aufgrund der §§ 44 und 55 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der Fassung der Änderung vom 17.11.2011 (Nds. GVBl. S. 422), hat der Rat der Stadt Georgsmarienhütte in seiner Sitzung am 15. Dezember 2011 folgende Satzung über die Entschädigung der Ratsfrauen, Ratsherren und der ehrenamtlich Tätigen erlassen:

§ 1
Allgemeines

(1) Die Tätigkeit als Ratsfrau, Ratsherr und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Stadt Georgsmarienhütte wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstausfall und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Ratsfrauen, Ratsherren und sonst ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.

(2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger/die Empfängerin das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Führt der Empfänger/die Empfängerin einer Aufwandsentschädigung seine/ihre Dienstgeschäfte ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet – länger als einen Monat nicht aus, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über einen Monat hinausgehende Zeit auf die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der/die die Geschäfte führende Vertreter/in 75 % der Aufwandsentschädigung des/der Vertretenen. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

(3) Für eine Fahrkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird, gilt Abs. 2 Satz 1 entsprechend.

§2
Aufwandsentschädigung für Ratsfrauen und Ratsherren

(1) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 180 € und eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen sowie Sitzungen des Umlegungsausschusses in Höhe von 25,00 €. In den Fällen, in denen es während der Sitzung zu einem Teilnehmerwechsel wegen Vertretung kommt, erhält der-/diejenige das Sitzungsgeld, der/die als Erste/r an der Sitzung teilgenommen hat.

(2) Außerdem erhält jede Ratsfrau/jeder Ratsherr für die Teilnahme an den Fraktionssitzungen, jedoch höchstens 30 im Jahr, ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 €.

(3) Für andere Sitzungen, insbesondere solche, nur vorübergehend eingerichteter Gremien, kann ein Sitzungsgeld gezahlt werden, wenn dieses vom Verwaltungsausschuss im Einzelfall beschlossen worden ist.

(4) Unmittelbar hintereinander folgende Sitzungen gelten als eine Sitzung, sofern nicht jede Sitzung nach einer völlig eigenständigen, von der nachfolgenden Sitzung sachlich überwiegend unabhängigen Tagesordnung geführt wird; in Zweifelsfällen entscheidet der Verwaltungsausschuss. Dauert eine Sitzung länger als sechs Stunden, so kann auf besonderen Ratsbeschluss höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gewährt werden. Bei mehreren Sitzungen - gleich welcher Art - die an einem Tag stattfinden, dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt werden. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.

§3
Aufwandsentschädigung

(1) Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a)	an die Stellvertreter/innen der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG	270,00 €
b)	an die Fraktionsvorsitzenden	270,00 €
c)	an die Beigeordneten	180,00 €
d)	an die Ratsvorsitzende/ den Ratsvorsitzenden	90,00 €
e)	an die stellv. Ratsvorsitzende/ den stellv. Ratsvorsitzenden	45,00 €

(2) Vereinigt eine Ratsfrau/ein Ratsherr mehrere der in Abs. 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält sie/er von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste.

§4
Aufwandsentschädigung für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen und anderen Gremien

Hinzugewählte Vertreterinnen und Vertreter in Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an den Ausschusssitzungen in Höhe von 25,00 € je Sitzung. In dieser Aufwandsentschädigung ist die Entschädigung für jegliche Fahrkosten enthalten.

§5
Fahrkosten

Für Fahrten innerhalb des Landkreises und der Stadt Osnabrück werden als monatliche Durchschnittssätze gezahlt:

a)	an die Ausschussvorsitzenden	140,00 €
b)	an die stellvertretenden Ausschussvorsitzenden	100,00 €
c)	an die Stellvertreter/innen der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters gemäß § 81 Abs. 2 NKomVG und die Fraktionsvorsitzenden	60,00 €
d)	an die übrigen Ratsmitglieder	40,00 €

§6
Verdienstausfall

(1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstausfall haben:
   a) Ratsfrauen und Ratsherren neben ihrer Aufwandsentschädigung
   b) ehrenamtlich Tätige, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten

(2) Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für den nachgewiesenen, tatsächlich entstandenen Verdienstausfall, soweit er durch die Tätigkeit als Ratsfrau oder Ratsherr oder die ehrenamtliche Tätigkeit für die Stadt Georgsmarienhütte entstanden ist. Im Einzelfall kann der Nachweis durch die ausdrückliche Versicherung erbracht werden, dass der Verdienstausfall in der geltend gemachten Höhe tatsächlich infolge der Inanspruchnahme eingetreten ist. In Zweifelsfällen entscheidet der Rat. Die Entschädigung für Verdienstausfall wird auf höchstens 20,00 € je Stunde begrenzt.

    Für die Zeit vor 8.00 Uhr sowie nach 20.00 Uhr wird keine Verdienstausfallentschädigung gewährt. Das gilt nicht bei nachgewiesener Schichtarbeit.

(3) Berechtigte nach Abs. 1, die selbständig sind, haben ebenfalls Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstausfalles. Abs. 2 gilt entsprechend.

§7
Ersatz von Kinderbetreuungskosten, Nachteilsausgleich für pflegende Angehörige

(1) Ratsfrauen, Ratsherren und ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen für eine Kinderbetreuung.

(2) Berechtigte nach Abs. 1 müssen in einem Haushalt mit mindestens einem Kind leben, das das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen Behinderung oder aus einem anderen Grund der Betreuung bedarf und von keinem weiteren Angehörigen des Haushaltes betreut werden kann, sodass eine Betreuung gegen Entgelt erforderlich ist.

(3) Erstattungsfähig sind die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Kinderbetreuungskosten bis zum Höchstbetrag von 10,00 € je Stunde, die durch die Tätigkeit als Ratsfrau, Ratsherr oder durch ehrenamtliche Tätigkeit entstehen.

(4) Berechtigte nach Abs. 1 haben Anspruch auf Gewährung eines Nachteilsausgleichs im Bereich der Haushaltsführung, wenn dem Haushalt eine anerkannt pflegebedürftige Person angehört. Voraussetzung ist, dass aus dringenden Gründen eine Hilfskraft, die nicht der Familie angehört, in Anspruch genommen wird, damit die Ratsfrauen, Ratsherren und ehrenamtlich Tätigen in zumutbarer Weise ihre Verpflichtungen aus der Mandatstätigkeit wahrnehmen können.

    Es wird ein Pauschalstundensatz von 10,00 € festgesetzt. Die Anzahl der zu entschädigenden Stunden werden auf acht je Tag begrenzt.

§8
Reisekostenvergütung der Ratsfrauen, Ratsherren und der ehrenamtlich Tätigen

Bei einer auf Anordnung des Rates oder des Verwaltungsausschusses von einer Ratsfrau, einem Ratsherrn oder einer/einem ehrenamtlich Tätigen durchgeführten Dienstreise außerhalb des Landkreises und der Stadt Osnabrück erhalten diese Reisekosten nach den der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zustehenden Sätzen.

§9
Sonstige Vorschriften

(1) Mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung sind alle Auslagen (Telefongebühren, Porto, Fahrkosten, Reisekosten und dergleichen) abgedeckt. Für alle Fälle außergewöhnlicher Belastungen und für bestimmte Tätigkeiten, deren Ausmaß nicht vorhersehbar ist, können Ausnahmen auf Antrag zugelassen werden.

(2) Die monatlichen Aufwandsentschädigungen gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 erster Halbsatz und § 3 Abs. 1 sowie die Fahrkostenpauschalen gem. § 5 werden im Voraus gezahlt. Die übrigen Entschädigungen werden rückwirkend abgerechnet.

(3) Ist der/die ehrenamtlich Tätige länger als einen Monat verhindert, entfällt die Entschädigung.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der Ratsfrauen, Ratsherren und ehrenamtlich Tätigen vom 16.03.2005 sowie die Änderungssatzung vom 01.03.2007 außer Kraft.

Die 1. Änderungssatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der Ratsfrauen, Ratsherren und ehrenamtlich Tätigen vom 15.12.2011 außer Kraft.

Die 2. Änderungssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die 1. Änderungssatzung vom 15.12.2016 außer Kraft.

Georgsmarienhütte, 25.11.2021

Stadt Georgsmarienhütte

Dagmar Bahlo
Bürgermeisterin